

Statuten

der

Komax Holding AG, mit Sitz in Dierikon

1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Unter der Firma Komax Holding AG (Komax Holding SA) (Komax Holding Ltd.) besteht mit Sitz in Dierikon eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer gemäss Art. 620 ff. OR.

2. Zweck der Gesellschaft

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung, die Bewirtschaftung und die Veräusserung von Beteiligungen, insbesondere im Maschinen- und Elektroniksektor, sowie sämtliche mit einer Holdinggesellschaft verbundenen Funktionen, namentlich zentrale Leitungsaufgaben, Controlling, Finanzierungen sowie die Bewirtschaftung von Lizenzen, Patenten und weiteren Schutzrechten.

² Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann insbesondere auch Immobilien erwerben und veräussern.

3. Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 513'333.30 (in Worten: fünfhundertdreizehntausend dreihundertdreiunddreissig Franken, dreissig Rappen) und ist eingeteilt in 5'133'333 auf den Namen lautende Aktien à CHF 0.10 nominal. Die Aktien sind vollständig liberiert.



3.a Genehmigtes Aktienkapital

Aufgehoben.

4. Sacheinlage und Sachübernahme

¹ Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 30. August 2022 gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 30. August 2022 von der Metall Zug AG, Zug (CHE-101.865.948) 250'000 Namenaktien der Schleuniger AG, Thun (CHE-100.009.533) und ein Darlehen im Umfang von CHF 70'367'000 gegenüber der Schleuniger AG, Thun (CHE-100.009.533) zum Wert von total CHF 206'367'000, wofür der Sacheinlegerin 1'283'333 neue Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.10 ausgegeben werden.

² Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 30. August 2022 gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 30. August 2022 von der Metall Zug AG, Zug (CHE-101.865.948) ein Darlehen im Umfang von CHF 30'633'000 gegenüber der Schleuniger AG, Thun (CHE-100.009.533) zum Preis von CHF 30'633'000.

5. Form der Aktien

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 3 und 5 dieser Ziffer als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

² Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

³ Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

⁴ Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

⁵ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben. Mit Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.



6. Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Jeder Aktionär hat der Gesellschaft allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Als rechtsgültige Zustelladresse gilt die letztgemeldete Adresse des Aktionärs.

² Das Aktienbuch enthält die beiden Rubriken "Aktionäre ohne Stimmrecht" und "Aktionäre mit Stimmrecht". Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft die Rechte aus seinen Aktien ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen gemäss Ziffer 6. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann sämtliche Vermögensrechte, nicht aber das Stimmrecht und die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben.

³ Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

⁴ Der Verwaltungsrat kann die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf sein Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch im Falle des Erwerbes von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

⁵ Die Gesellschaft kann ferner nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁶ Die Grenzwerte für die börsengesetzliche Melde- und Angebotspflicht richten sich nach dem Gesetz.

7. Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle



A. Die Generalversammlung

8. Befugnisse / Versammlungen

¹ In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen. Es sind dies insbesondere:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters und
 - der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième;
- e) die gesonderte Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, auf Beschluss des Verwaltungsrates oder nötigenfalls auf Einberufung der Revisionsstelle statt oder wenn Aktionäre, die mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

⁴ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 1 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.



9. Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag brieflich an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre und mittels Veröffentlichung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen zu erfolgen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

⁴ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht, das Protokoll der letzten Generalversammlung sowie die Anträge des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

⁵ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und gibt in der Einladung zur Generalversammlung die für die Stimmberechtigung massgeblichen Stichdaten des Eintrags im Aktienbuch bekannt.

10. Stimmrecht und Vertretung

¹ An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

² Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder mittels elektronischer oder schriftlicher Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit der Vertretung.

11. Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend abweichende Bestimmungen vorschreiben.

² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:



1. die Änderung des Gesellschaftszweckes
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
8. die Auflösung der Gesellschaft
9. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates

³ Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in elektronischer Abstimmung. Der Präsident kann im Einzelfall offene oder schriftliche Abstimmung anordnen.

12. Durchführung

¹ Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Die Versammlung kann allenfalls einen Tagespräsidenten wählen.

² Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

³ Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

13. Abstimmung über die Vergütungen

¹ Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ab. Diese Abstimmung hat bindende Wirkung.

² Die Abstimmung erfolgt für das kommende Geschäftsjahr. Im Falle einer Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung kann der Verwaltungsrat in der gleichen Versammlung neue Anträge auf



Vergütungen stellen, wobei dieser Beschluss mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen gefasst wird. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Alternativ kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen zwecks Genehmigung der letztmals abgelehnten und neu überarbeiteten Vergütungen des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung.

³ Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen ernannt werden, darf maximal 30% des Gesamtbetrages der Vergütungen der Geschäftsleitung gemäss Absatz 1 betragen.

B. Der Verwaltungsrat

14. Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

² Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

15. Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten, der vorbehältlich der Regelung gemäss Absatz 2 durch die Generalversammlung gewählt wird - selbst. Er wählt insbesondere einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein.

² Wird das Amt des Präsidenten während der Amtsdauer vakant (Rücktritt, Tod etc.), so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten, wobei dieser bereits Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

16. Vertretung

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.



17. Sitzungen, Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Mitgliedes.

² Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb die Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

³ Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

18. Beschlussfassung

¹ Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die persönliche Anwesenheit der absoluten Mehrheit der sämtlichen Mitglieder erforderlich. Dieses Anwesenheitsquorum ist nicht zu beachten bei Beschlüssen über den Vollzug von Kapitalerhöhungen.

² Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder im Rahmen einer Telefonkonferenz (mit schriftlicher Bestätigung) gefasst werden, wenn der Präsident sie für dringlich erachtet und nicht ein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt.

19. Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

² In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- a) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- b) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung;
- c) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;



- d) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- e) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- f) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- g) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- h) die Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und die daraus folgenden Statutenänderungen.

20. Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung – unter Vorbehalt der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Ziffer 19) – ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen (Geschäftsleitung), übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

21. Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715 a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

² Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

³ Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, ist auf 4 zusätzliche Mandate bei börsenkotierten Unternehmen, 5 zusätzliche Mandate bei nicht-börsenkotierten Unternehmen und 5 zusätzliche Mandate bei gemeinnützigen Organisationen beschränkt, sofern damit keine gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere die Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrates verletzt werden. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates auf Anordnung einer Gruppengesellschaft oder in Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss dieser Ziffer. Die Übernahme von anderen als die vorgenannten Mandate ist ohne zahlenmässige Beschränkung zulässig, solange diese Mandate unentgeltlich sind und das Verwaltungsratsmitglied in der Wahrung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Ein allfälliger Spesenersatz gilt nicht als Entgelt.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben keine Arbeitsverträge mit der Gesellschaft.



22. Der Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschluss besteht aus maximal drei nicht exekutiven Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.

² Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³ Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte das fehlende Mitglied.

⁴ Der Vergütungsausschuss bereitet die Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im Hinblick auf eine nachhaltige Führung der Unternehmung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze zu Händen des Verwaltungsrates vor und stellt ihm Antrag.

⁵ Der Vergütungsausschuss ist für die Vorbereitung des jährlichen, schriftlichen Vergütungsberichts verantwortlich.

⁶ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss im Rahmen der Regelung gemäss Absatz 4 dieser Ziffer spezielle Aufgaben zuweisen. Er regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

C. Die Revisionsstelle

23. Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsgesellschaft ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 728 OR.

² Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

24. Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern.



25. Vergütungen

A. Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung in bar sowie Aktien und/oder Optionen unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Gesellschaft. Für die Zuteilung von Aktien und/oder Optionen kommen die nachfolgend aufgeführten Grundsätze zur Anwendung:

- Die Anzahl der zugeteilten Aktien und/oder Optionen wird durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt.
- Der Anrechnungswert der Aktien und/oder Optionen kann im Zeitpunkt der Zuteilung den in bar vergüteten Betrag nicht übersteigen.
- Für die Bestimmung des Wertes der Aktien und/oder Optionen wird auf den angemessenen Wert (Fair Market Value) abgestellt.
- Der Verwaltungsrat legt die Haltefristen (mindestens drei Jahre) fest; wobei diese bei einem Kontrollwechsel oder der Liquidierung der Gesellschaft sowie bei Invalidität oder Tod des Berechtigten dahinfallen können.
- Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.
- Die Deckung der Aktien- und Optionspläne kann durch bedingtes Kapital oder eigene Aktien erfolgen.

B. Geschäftsleitung

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine leistungs- und erfolgsabhängige Vergütung in bar sowie Aktien und/oder Optionen unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Gesellschaft.

² Der Verwaltungsrat legt die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder nach den folgenden Grundsätzen fest:

- Der Leistungsbonus hängt vom Konzernergebnis und von der Erreichung persönlicher Leistungsziele ab.
- Der Verwaltungsrat bestimmt die Kennzahlen zur Ermittlung des Konzernergebnisses.
- Der Verwaltungsrat vereinbart mit der Geschäftsleitung jährlich persönliche Leistungsziele. Dabei handelt es sich um strategische, finanzielle, operative und individuelle Ziele. Der Verwaltungsrat genehmigt die Zielerreichung nach Ablauf des Geschäftsjahrs.
- Der Verwaltungsrat legt den Zielbetrag für die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung vertraglich fest. Der Zielbetrag kann maximal 50% der jährlichen fixen Vergütung betragen. Bei Nichterreichen der Ziele kann die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung bis auf null sinken. Bei deutlichem Übertreffen aller Ziele kann sie maximal 100% der jährlichen fixen Vergütung erreichen.

³ Der Verwaltungsrat legt die Anzahl der zugeteilten Aktien und/oder Optionen unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm nach den folgenden Grundsätzen fest:

- Der Anrechnungswert der Aktien und/oder Optionen kann im Zeitpunkt der Zuteilung maximal 100% der jährlichen fixen Vergütung betragen.
- Für die Bestimmung des Wertes der Aktien bzw. Optionen wird auf den angemessenen Wert (Fair Market Value) abgestellt.



- Der Verwaltungsrat legt die Haltefristen (mindestens drei Jahre) fest; wobei diese bei einem Kontrollwechsel oder der Liquidierung der Gesellschaft sowie bei Invalidität oder Tod des Berechtigten dahinfallen können.
- Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.
- Die Deckung der Aktien- und Optionspläne kann durch bedingtes Kapital oder eigene Aktien erfolgen.
- Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass an Stelle der Ausgaben von Aktien und/oder Optionen, ein anderes Instrument eingesetzt wird, namentlich wenn die Zuteilung von Aktien und/oder Optionen aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verboten oder erschwert würde.

C. Vorsorgeleistungen

Vorsorgeleistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in- und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den oben genannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.

26. Geschäftsleitung

¹ Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, ist auf 2 zusätzliche Mandate bei börsenkotierten Unternehmen, 2 zusätzliche Mandate bei nicht-börsenkotierten Unternehmen und 5 zusätzliche Mandate bei gemeinnützigen Organisationen beschränkt, sofern damit keine gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere die Sorgfalts- und Treuepflicht verletzt werden. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss dieser Ziffer. Die Annahme sämtlicher vorgenannten Mandate durch Geschäftsleitungsmitglieder bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Übernahme von anderen als den vorgenannten Mandaten ist ohne zahlenmässige Beschränkung zulässig, solange diese Mandate unentgeltlich sind und das Mitglied der Geschäftsleitung in der Wahrung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Ein allfälliger Spesenersatz gilt nicht als Entgelt.

² Die Dauer von Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt bei unbefristeten Verträgen maximal 12 Monate. Es gibt keine befristeten Verträge.

27. Jahresrechnung

¹ Die Rechnungen der Gesellschaft werden auf den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitpunkt abgeschlossen.

² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662 a ff. und 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

28. Gewinnverteilung

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

² Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven vorgenommen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

29. Publikationsorgane

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft für Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

² Die Mitteilungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen können zusätzlich durch Brief an die Aktionäre, deren Adressen im Aktienbuch eingetragen sind, erfolgen.

30. Auflösung und Liquidation

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Sitzung des Verwaltungsrats vom 30. August 2022 in Umsetzung des Beschlusses der Generalversammlung vom 13. April 2022 angepasst und ersetzen die Statuten in der Fassung vom 13. April 2022.



Luzern, 30. August 2022

Der Vorsitzende



Dr. Beat Kälin

Der Protokollführer



Bernhard Gübeli



Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar bescheinigt, dass das vorliegende Exemplar den Statuten entspricht, die derzeit beim Handelsregister des Kantons Luzern hinterlegt sind unter Berücksichtigung der statutenändernden Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 30. August 2022 (inkl. Feststellung des Verwaltungsrats zum Eintritt der Bedingungen und damit Umsetzung der von der Generalversammlung vom 13.04.2022 damals bedingt beschlossenen Änderungen). Die Statuten umfassen mit Beglaubigung 15 (fünfzehn) Seiten.

Luzern, 30. August 2022

Der Notar



Prot. Nr. 22/49